

# SICHERHEITSDATENBLATT

## Q8 Rossini HMG 32



### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : Q8 Rossini HMG 32  
**Viskosität oder Typ** : ISO VG 32

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendungszwecke** : Schmieröl für die Lebensmittelindustrie

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant** : Kuwait Petroleum Companies in the Benelux  
Company Office: Desguinlei 100 - 8, 2018 Antwerp, Belgium  
Contactaddress: Petroleumkaai 7, 2020 Antwerp, Belgium  
Tel. +32 3 247 38 11, Fax +32 3 216 03 42

**Hersteller / Händler** : Kuwait Petroleum Belgium N.V./S.A. / Q8Oils Italia S.r.l.  
Petroleumkaai 7 Via Volpedo 2  
B-2020 Antwerp 15050 Castellar Guidobono (AL)  
Belgium Italy

**E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB** : SDSinfo@Q8.com, Kommunikation vorzugsweise nur in Englisch.

**PCN Kontaktinformation** : PCNinfo@Q8.com, Kommunikation vorzugsweise nur in Englisch.

#### 1.4 Notrufnummer

**Europa** : +44 (0) 1235 239 670  
**Global (English only)** : +44 (0) 1865 407 333



#### Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

**Belgien** : Vergiftungsinformationszentrale : +32 (0)70 245 245

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

LÄNGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND Kategorie 2 H411

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

**Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität** : Keine.

**Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Ökotoxizität** : Keine.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Gefahrenpiktogramme** :



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

|                                                                                                                                                 |                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signalwort                                                                                                                                      | : Kein Signalwort.                                                                                                                |
| Gefahrenhinweise                                                                                                                                | : H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                                                  |
| Sicherheitshinweise                                                                                                                             |                                                                                                                                   |
| Prävention                                                                                                                                      | : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                                                                                     |
| Reaktion                                                                                                                                        | : P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.                                                                                           |
| Lagerung                                                                                                                                        | : Nicht anwendbar.                                                                                                                |
| Entsorgung                                                                                                                                      | : P501 - Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen. |
| Ergänzende Kennzeichnungselemente                                                                                                               | : Nicht anwendbar.                                                                                                                |
| Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse | : Nicht anwendbar.                                                                                                                |
| Spezielle Verpackungsanforderungen                                                                                                              |                                                                                                                                   |
| Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter                                                                                      | : Nicht anwendbar.                                                                                                                |
| Tastbarer Warnhinweis                                                                                                                           | : Nicht anwendbar.                                                                                                                |

2.3 Sonstige Gefahren

|                                                                                                                     |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das Produkt entspricht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | : Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden. |
| Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen                                                                    | : Keine bekannt.                                                                            |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische : Gemisch

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                  | Identifikatoren                                                                    | %  | Einstufung                                       | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs | Typ     |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------|
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol                                         | REACH #:<br>01-2119565113-46<br>01-2119480433-40<br>EG: 204-881-4<br>CAS: 128-37-0 | ≤1 | Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 1, H410 | M [Akut] = 1<br>M [Chronisch] = 1                         | [1] [2] |
| O,O,O-Triphenylthiophosphat                                        | REACH #:<br>01-2119979545-21<br>EG: 209-909-9<br>CAS: 597-82-0                     | ≤1 | Aquatic Chronic 1, H410                          | M [Chronisch] = 10                                        | [1]     |
| Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten | REACH #:<br>01-2119491299-23<br>EG: 270-128-1<br>CAS: 68411-46-1                   | ≤1 | Repr. 2, H361f                                   | -                                                         | [1]     |

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

|  |  |  |                                                                                 |  |  |
|--|--|--|---------------------------------------------------------------------------------|--|--|
|  |  |  | Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. |  |  |
|--|--|--|---------------------------------------------------------------------------------|--|--|

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

#### Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.
- Inhalativ** : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Hautkontakt** : Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Bei versehentlicher Injektion mit hohem Druck durch die Haut ist sofort ein Arzt aufzusuchen.
- Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Keine spezifischen Daten.
- Inhalativ** : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt** : Keine spezifischen Daten.
- Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Löschpulver, CO<sub>2</sub>, alkoholresistenten Schaum oder Wassersprühstrahl verwenden.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keinen Wasserstrahl verwenden.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen giftig und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Keine spezifischen Daten.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Verschüttete Mengen aufnehmen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit inertem Material absorbieren und in einen geeigneten Entsorgungsbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nicht verschlucken. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

**Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

#### Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen

##### Gefahrenkriterien

| Kategorie                                                                             | Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert | Grenzwert Sicherheitsbericht |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
|  2 | 200 Tonnen                          | 500 Tonnen                   |

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

**Empfehlungen** : Nicht verfügbar.

**Spezifische Lösungen für den Industriesektor** : Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                              | Expositionsgrenzwerte                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  2,6-Di-tert-butyl-p-kresol | <b>Arbeitsplatzgrenzwerte (Belgien, 12/2023)</b><br>Mittelwert 8 Stunden: 2 mg/m <sup>3</sup> . Form: Dampf und Aerosol. |

#### Biologische Expositionsindizes

Es sind keine Exposure-Indizes bekannt.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**Empfohlene Überwachungsverfahren** : Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

### DNELs/DMELs

#### **Name des Produkts / Inhaltsstoffs**

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

#### **Resultat**

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral**

0.25 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal**

0.25 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ**

0.435 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal**

0.5 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ**

1.76 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

O,O,O-Triphenylthiophosphat

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral**

0.2 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal**

0.2 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ**

0.34 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal**

0.4 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ**

1.39 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral**

0.05 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ**

0.08 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal**

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

0.22 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ**

0.31 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal**

0.44 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

### PNECs

Nicht verfügbar.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** : Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen

**Hygienische Maßnahmen** : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

**Augen-/Gesichtsschutz** : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden.

#### Hautschutz

**Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden. Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. Empfohlen: < 1 Stunde (Durchdringungszeit): Nitrilkautschuk 0.17 mm.

**Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

**Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

**Atemschutz** : Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz, eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte sicherstellen zu können. Empfohlen: Siedepunkt > 65 °C: A1; Siedepunkt < 65 °C: AX1; heißem Material: A1P2. Gas- und Kombinationsfilterpatronen sollten der europäischen Norm EN14387 entsprechen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

**Aggregatzustand** : Flüssigkeit. [Ölige Flüssigkeit.]  
**Aussehen** :  Hell  
**Farbe** :  Farblos bis hellgelb  
**Geruch** : Mild.  
**Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.  
**Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht anwendbar.  
**Fließgrenze** :  -60°C (<-76°F) [ASTM D 97]  
**Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich** : Nicht verfügbar.  
**Entzündbarkeit** : Nicht anwendbar.  
**Untere und obere Explosionsgrenze** : Nicht verfügbar.  
**Flammpunkt** : Offenem Tiegel: 240°C (464°F) [ASTM D 92]  
**Selbstentzündungstemperatur** :

| Name des Inhaltsstoffs                                                                                                                                 | °C  | °F  | Methode |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|---------|
|  Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten | 500 | 932 | EU A.15 |

**Zersetzungstemperatur** : Nicht verfügbar.  
**pH-Wert** : Nicht anwendbar.  
**Viskosität** :  Kinematisch (40°C (104°F)): 32 mm²/s (32 cSt) [ASTM D 445]  
Kinematisch (100°C (212°F)): 6 mm²/s (6 cSt) [ASTM D 445]  
**Löslichkeit** :

| Medien        | Resultat      |
|---------------|---------------|
| kaltes Wasser | Nicht löslich |
| heißem Wasser | Nicht löslich |

**Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W):** : Nicht anwendbar.  
**Dampfdruck** : <0.01 kPa (<0.075006 mm Hg)  
**Dichte** :  0.821 g/cm³ [20°C (68°F)] [ASTM D 4052]  
**Relative Dampfdichte** : Nicht verfügbar.  
**Partikeleigenschaften**  
**Mediane Partikelgröße** : Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

**Explosive Eigenschaften** : Nicht anwendbar.  
**Oxidierende Eigenschaften** : Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität** : Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Keine spezifischen Daten.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** :  Keine spezifischen Daten.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

##### Name des Produkts / Inhaltsstoffs

 6-Di-tert-butyl-p-kresol

##### Resultat

**Ratte - Oral - LD50**  
890 mg/kg

Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte  
mit 2,4,4-Trimethylpenten

**Ratte - Oral - LD50**  
>5000 mg/kg

##### Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]

: Nicht verfügbar.

##### Schätzungen akuter Toxizität

N/A

#### Ätz-/reizwirkung auf die haut

##### Name des Produkts / Inhaltsstoffs

 6-Di-tert-butyl-p-kresol

##### Resultat

**Mensch - Haut - Mildes Reizmittel**  
Dauer der Behandlung/Exposition: 48 Stunden  
Angewendete Menge/Konzentration: 500 mg

**Kaninchen - Haut - Mäßig reizend**  
Dauer der Behandlung/Exposition: 48 Stunden  
Angewendete Menge/Konzentration: 500 mg

##### Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]

: Nicht verfügbar.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

##### Name des Produkts / Inhaltsstoffs

##### Resultat

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

**Kaninchen - Augen - Mäßig reizend**

Dauer der Behandlung/Exposition: 24 Stunden

Angewendete Menge/Konzentration: 100 mg

**Schlussfolgerung /**  
**Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Korrosion/Reizung der Atemwege

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung /**  
**Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht verfügbar.

### **Haut**

**Schlussfolgerung /**  
**Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### **Respiratorisch**

**Schlussfolgerung /**  
**Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Mutagenität der Keimzellen

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung /**  
**Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Karzinogenität

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung /**  
**Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Reproduktionstoxizität

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung /**  
**Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

### Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Nicht verfügbar.

### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

|                     |                                                     |
|---------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>Augenkontakt</b> | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Inhalativ</b>    | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Hautkontakt</b>  | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Verschlucken</b> | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |

### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| <b>Augenkontakt</b> | : Keine spezifischen Daten. |
| <b>Inhalativ</b>    | : Keine spezifischen Daten. |
| <b>Hautkontakt</b>  | : Keine spezifischen Daten. |
| <b>Verschlucken</b> | : Keine spezifischen Daten. |

### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

#### Kurzzeitexposition

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| <b>Mögliche sofortige Auswirkungen</b>  | : Nicht verfügbar. |
| <b>Mögliche verzögerte Auswirkungen</b> | : Nicht verfügbar. |

#### Langzeitexposition

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| <b>Mögliche sofortige Auswirkungen</b>  | : Nicht verfügbar. |
| <b>Mögliche verzögerte Auswirkungen</b> | : Nicht verfügbar. |

### Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

|                                                     |                                                     |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]</b> | : Nicht verfügbar.                                  |
| <b>Allgemein</b>                                    | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Karzinogenität</b>                               | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Mutagenität</b>                                  | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Reproduktionstoxizität</b>                       | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]</b> | :  Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrin wirkend angesehen werden können. |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### **Name des Produkts / Inhaltsstoffs**

 6-Di-tert-butyl-p-kresol

#### **Resultat**

##### **Chronisch - NOEC - Frischwasser**

OECD  
Algen - Green algae - *Raphidocelis subcapitata*  
1 mg/l [72 Stunden]  
Effekt: Population

##### **Akut - EC50 - Frischwasser**

OECD  
Daphnie - Water flea - *Daphnia magna*  
0.84 mg/l [48 Stunden]

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Effekt: Vergiftung

**Chronisch - NOEC - Frischwasser**  
OECD  
Daphnie - Water flea - *Daphnia magna*  
0.069 mg/l [21 Tage]  
Effekt: Reproduktion

**Akut - LC50 - Frischwasser**  
OECD  
Fisch - Medaka, high-eyes - *Oryzias latipes*  
1.1 mg/l [96 Stunden]  
Effekt: Sterblichkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : Nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                  | LogP <sub>ow</sub> | BCF          | Potential |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------|-----------|
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol                                         | 5.1                | 330 bis 1800 | Hoch      |
| O,O,O-Triphenylthiophosphat                                        | -                  | 842 bis 2194 | Hoch      |
| Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten | 5.1                | 1730         | Hoch      |

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | logKoc | Koc     |
|-----------------------------------|--------|---------|
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol        | 3.65   | 4489.84 |
| O,O,O-Triphenylthiophosphat       | 4.69   | 49128.4 |

Ergebnisse der PMT- und vPvM-Beurteilung

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                  | PMT | P  | M  | T  | vPvM | vP | vM |
|--------------------------------------------------------------------|-----|----|----|----|------|----|----|
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol                                         | No  | No | No | No | No   | No | No |
| O,O,O-Triphenylthiophosphat                                        | No  | No | No | No | No   | No | No |
| Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten | No  | No | No | No | No   | No | No |

Mobilität : Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, um als PMT oder vPvM betrachtet zu werden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH]

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                  | PBT | P  | B  | T  | vPvB | vP | vB |
|--------------------------------------------------------------------|-----|----|----|----|------|----|----|
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol                                         | No  | No | No | No | No   | No | No |
| O,O,O-Triphenylthiophosphat                                        | No  | No | No | No | No   | No | No |
| Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten | No  | No | No | No | No   | No | No |

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                  | PBT | P  | B  | T  | vPvB | vP | vB |
|--------------------------------------------------------------------|-----|----|----|----|------|----|----|
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol                                         | No  | No | No | No | No   | No | No |
| O,O,O-Triphenylthiophosphat                                        | No  | No | No | No | No   | No | No |
| Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten | No  | No | No | No | No   | No | No |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] : ☒ Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, um als PBT oder vPvB betrachtet zu werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : ☒ Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrin wirkend angesehen werden können.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle : Ja.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|-----------------|-------------------|
| 13 08 99*       | Abfälle a. n. g.  |

Verpackung

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                                  | ADR/RID                                                                                                                                                                                                                                                     | ADN                                                                                                                                                                                                                                                         | IMDG                                                                                                                                                                                                                                                           | IATA                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             | UN3082                                                                                                                                                                                                                                                      | UN3082                                                                                                                                                                                                                                                      | UN3082                                                                                                                                                                                                                                                         | UN3082                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (2,6-Di-tert-butyl-p-kresol)                                                                                                                                                                                     | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (2,6-Di-tert-butyl-p-kresol)                                                                                                                                                                                     | ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2,6-di-tert-butyl-p-cresol)                                                                                                                                                                               | Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (2,6-di-tert-butyl-p-cresol)                                                                                                                                                                                  |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen</b>             | <br><br> | <br><br> | <br><br> | <br><br> |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe</b>                    | III                                                                                                                                                                                                                                                         | III                                                                                                                                                                                                                                                         | III                                                                                                                                                                                                                                                            | III                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>14.5 Umweltgefahren</b>                       | Ja.                                                                                                                                                                                                                                                         | Ja.                                                                                                                                                                                                                                                         | Yes.                                                                                                                                                                                                                                                           | Yes.                                                                                                                                                                                                                                                              |

### Zusätzliche angaben

#### ADR/RID

Bei einem Transport in Größen von  $\leq 5$  l oder  $\leq 5$  kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

**Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr** 90

**Begrenzte Menge** 5 L

**Sondervorschriften** 274, 335, 601, 375, 650

**Tunnelcode** (-)

#### ADN

Bei einem Transport in Größen von  $\leq 5$  l oder  $\leq 5$  kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

**Sondervorschriften** 274, 335, 375, 601, 650

#### IMDG

This product is not regulated as a dangerous good when transported in sizes of  $\leq 5$  L or  $\leq 5$  kg, provided the packagings meet the general provisions of 4.1.1.1, 4.1.1.2 and 4.1.1.4 to 4.1.1.8.

**Emergency schedules** F-A, S-F

**Special provisions** 274, 335, 375, 969

#### IATA

This product is not regulated as a dangerous good when transported in sizes of  $\leq 5$  L or  $\leq 5$  kg, provided the packagings meet the general provisions of 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 and 5.0.2.8.

**Quantity limitation** Passenger and Cargo Aircraft: 450 L. Packaging instructions: 964. Cargo Aircraft Only: 450 L. Packaging instructions: 964. Limited Quantities - Passenger Aircraft: 30 kg. Packaging instructions: Y964.

**Special provisions** A97, A158, A197, A215

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

**Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

Q8 Rossini HMG 32

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.7 Massengutbeförderung : Nicht verfügbar.  
auf dem Seeweg gemäß  
IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff  
oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

| Inhärente Eigenschaft                  | Name des Inhaltsstoffs      | Status   | Bezugsnummer | Überarbeitungsdatum |
|----------------------------------------|-----------------------------|----------|--------------|---------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> BT | O,O,O-Triphenylthiophosphat | Kandidat | -            | 1/21/2025           |

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                    | %   | Benennung [Vewendung] |
|------------------------------------------------------|-----|-----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> 8 Rossini HMG 32 | ≥90 | 3                     |

Etikettierung : Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Industrieemissionen : Nicht gelistet  
(integrierte Vermeidung  
und Verminderung der  
Umweltverschmutzung) –  
Luft

Industrieemissionen : Nicht gelistet  
(integrierte Vermeidung  
und Verminderung der  
Umweltverschmutzung) –  
Wasser

Explosive Ausgangsstoffe : ☒Nicht anwendbar.

Ozonabbauende Substanzen (EU 2024/590)

Nicht gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Nicht gelistet.

Persistente Organische Schadstoffe (1021/2019/EU)

Nicht gelistet.

Seveso-Richtlinie

☒Dieses Produkt wird unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Gefahrenkriterien

| Kategorie                             |
|---------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> 2 |

Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse : ☒  
(WGK)

Schweiz

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**VOC-Gehalt** : Befreit.

### Internationale Vorschriften

#### Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III

Nicht gelistet.

#### Montreal Protokoll

Nicht gelistet.

#### Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

#### Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC)

Nicht gelistet.

#### UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Nicht gelistet.

### Bestandsliste

|                                       |                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Australien</b>                     | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.                                                                                                                                                               |
| <b>Kanada</b>                         | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.                                                                                                                                                               |
| <b>China</b>                          | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.                                                                                                                                                               |
| <b>Eurasische Wirtschaftsunion</b>    | : <b>Bestand der Russischen Föderation</b> : Nicht bestimmt.                                                                                                                                                     |
| <b>Japan</b>                          | : <b>Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien (CSCL)</b> : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.<br><b>Japanische Liste (ISHL)</b> : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen. |
| <b>Neuseeland</b>                     | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.                                                                                                                                                               |
| <b>Philippinen</b>                    | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.                                                                                                                                                               |
| <b>Süd-Korea</b>                      | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.                                                                                                                                                               |
| <b>Taiwan</b>                         | : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.                                                                                                                                                               |
| <b>Thailand</b>                       | : Nicht bestimmt.                                                                                                                                                                                                |
| <b>Türkei</b>                         | : Nicht bestimmt.                                                                                                                                                                                                |
| <b>Vereinigte Staaten von Amerika</b> | : Sämtliche Bestandteile sind aktiv oder ausgenommen.                                                                                                                                                            |
| <b>Vietnam</b>                        | : Nicht bestimmt.                                                                                                                                                                                                |

**15.2** : Die Stoffbewertungen für alle Substanzen in diesem Produkt sind entweder  
**Stoffsicherheitsbeurteilung** abgeschlossen oder treffen nicht zu.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

✓ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

**Abkürzungen und Akronyme** : ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen  
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
ASTM = American Society for Testing and Materials  
ATE = Schätzwert akute Toxizität  
BCF = Biokonzentrationsfaktor  
CAS = Chemical Abstracts Service  
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DIN = Deutsches Institut für Normung  
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EC = Europäische Kommission  
EC50 = Mittlere effektive Konzentration

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

EN = Europäische Norm  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
GHS - Globally Harmonized System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
IBC = Intermediate Bulk Container  
IC5 = Mittlere inhibitorische Konzentration  
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr  
IMO = International Maritime Organisation  
ISO = International Organization for Standardization  
LC50 = Mittlere letale Konzentration  
LD50 = Mittlere letale Dosis  
LOAEL / LOAEC = Lowest Observed Adverse Effect Level / Concentration  
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)  
N/A = Nicht verfügbar  
NOAEL / NOAEC = No Observed Adverse Effect Level / Concentration  
NOEL / NOEC = No Observed Effect Level / Concentration  
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
REACH = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006]  
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
SDB = Sicherheitsdatenblatt  
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen  
STEL = Short Term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)  
TLV = Threshold Limit Value  
TWA = Time Weighted Average (Zeitlich gemittelter Grenzwert)  
UFI = Unique Formula Identifier  
UN = Vereinigte Nationen  
VOC = Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung              | Begründung    |
|-------------------------|---------------|
| Aquatic Chronic 2, H411 | Rechenmethode |

### Volltext der abgekürzten H-Sätze

|       |                                                             |
|-------|-------------------------------------------------------------|
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.          |
| H400  | Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| H410  | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411  | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.     |

### Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

|                   |                                                          |
|-------------------|----------------------------------------------------------|
| Aquatic Acute 1   | KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1      |
| Aquatic Chronic 1 | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2 |
| Repr. 2           | REPRODUKTIONSTOXIZITÄT - Kategorie 2                     |

**Schulungshinweise** : Unterweisung des Arbeitspersonals zur Minimierung der Exposition gewährleisten.  
**Druckdatum** : 23-05-2025  
**Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum** : 23-05-2025  
**Datum der letzten Ausgabe** : 08-02-2023  
**Version** : 1.07  
**Erstellt durch** : Kuwait Petroleum Research & Technology B.V., The Netherlands  
**Hinweis für den Leser**

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und der aktuellen Gesetzgebung. Das Produkt darf ohne das vorhergehende Einholen von schriftlichen Handlungsanweisungen für keinen anderen als für den in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck eingesetzt werden. Es liegt immer in der Verantwortung des Benutzers, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen für unser Produkt. Es stellt keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.